

S A T Z U N G der Gemeinde STEINWEILER zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

Der **GEMEINDERAT STEINWEILER** hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 (Abs. 1), 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am **28.11.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die **Gemeinde Steinweiler** erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "**Erneuerung**" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. "**Erweiterung**" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. "**Umbau**" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. "**Verbesserung**" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) **Beitragsfähig** ist der Aufwand für die **öffentlichen Straßen, Wege und Plätze** sowie **selbständige Parkflächen** und **Grünanlagen** sowie für **selbständige Fuß- und Radwege**.
- (2) **Nicht beitragsfähig** ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete / Abrechnungszeitraum

- (1) **Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen** des Gemeindegebietes bilden als **einheitliche öffentliche Einrichtung** das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt **37 v. H.**

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 25 v.H.; **für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50 v.H.**
- (2) Als **Grundstücksfläche** nach Abs. 1 gilt:
 1. ***In beplanten Gebieten*** die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den ***Verfahrensstand des § 33 BauGB*** erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 3. Liegen **Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles** (§ 34 BauGB – ***unbeplanter Innenbereich***), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer **Tiefe von 40 m.**
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (***Hinterliegergrundstücke***), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

- c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) *Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (**Hinterbebauung in zweiter Baureihe**), wird die Fläche bis zu **einer Tiefe von 80 m** zugrunde gelegt.*

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als **Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof** festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücks oder Grundstücksteiles vervielfacht mit **0,5**.
Bei Grundstücken die **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB – unbeplanter Innenbereich)** tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks –*gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung-* vervielfacht mit **0,5**.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- 1. **Für beplante Grundstücke** wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine **Baumassenzahl festgesetzt** ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.
Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.
Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe.
Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
- 4. Soweit **kein Bebauungsplan** besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsäch-

lich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

- b) Bei Grundstücken, die mit einer **Kirche** bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine **Vollgeschosszahl nicht feststellbar**, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine **sonstige Nutzung** festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), *wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall jedoch mindestens ein Vollgeschoss.*
 7. Bei Grundstücken, auf denen **nur Garagen oder Stellplätze** errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach **§ 34 Abs. 4 BauGB** liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) **Grundstücke in Bebauungsplangebieten**, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die **unbeplanten Grundstücke**, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen** zulässig oder vorhanden, **gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.**
- (4) Für **Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten** werden die Maßstabsdaten um **20 %** der Grundstücksfläche nach Absatz 2 **erhöht**. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei **teilweise** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (**gemischt genutzte Grundstücke**) um **10 %** und bei **überwiegend** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um **20 %**.

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht.

Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen.

Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu der Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und **zusätzlich durch eine Erschließungsanlage** im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **oder eine Verkehrsanlage** erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde steht, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung, mit **50 %** angesetzt.
- (2) Für Grundstücke, die zu der Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und **zusätzlich durch Erschließungsanlagen** im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB **oder Verkehrsanlagen** erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG erhoben wurden oder zu erheben sind, und die voll in der Baulast der Gemeinde stehen, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung **durch die Anzahl der Verkehrsanlagen plus der Abrechnungseinheit geteilt.**
- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 **nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.**
- (4) Die **Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die von § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2** erfassten Grundstücke.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

- (2) Die Vorausleistungen können bis zur voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen werden.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (**Feststellungsbescheid**) festgestellt werden.

§ 13

Übergangsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1, Satz 2, KAG festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals 20 Jahre nach Herstellung der jeweiligen Verkehrsanlage bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden. Die Übergangsregelung gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum **01.01.2020** in Kraft.

Steinweiler, den 28.11.2019

gez.:

Michael Detzel
Ortsbürgermeister